

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, das Gericht habe gegen Unionsrecht verstoßen, als es ihre Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der ECHA abgewiesen habe, Acrylamid gemäß Art. 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 als Stoff zu einzustufen, der die Kriterien des Art. 57 dieser Verordnung erfülle. Insbesondere seien dem Gericht bei seiner Auslegung des Sachverhalts und des auf die Situation der Rechtsmittelführerinnen anwendbaren rechtlichen Rahmens mehrere Fehler unterlaufen. Infolgedessen habe es mehrere Rechtsfehler begangen, insbesondere dadurch, dass

- es entschieden habe, die Einstufung eines Stoffs als besonders besorgniserregend durch den bei der ECHA eingesetzten Ausschuss der Mitgliedstaaten gemäß Art. 59 Abs. 8 der Verordnung Nr. 1907/2006 sei keine Entscheidung, die dazu bestimmt sei, vor ihrer Veröffentlichung in der Liste der als besonders besorgniserregend in Frage kommenden Stoffe gemäß Art. 59 Abs. 10 der Verordnung Nr. 1907/2006 Rechtswirkungen gegenüber Dritten zu entfalten.

Daher sei das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1/10 aufzuheben und die Entscheidung der ECHA, Acrylamid gemäß Art. 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 als Stoff einzustufen, der die Kriterien des Art. 57 dieser Verordnung erfülle, für nichtig zu erklären.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 14. Dezember 2011 — E.ON Generación, S.L., Iberdrola, S.A., Administración del Estado

(Rechtssache C-640/11)

(2012/C 39/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: E.ON Generación, S.L., Iberdrola, S.A., Administración del Estado

Vorlagefrage

Ist Art. 10 der Richtlinie 2003/87/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates dahin auszulegen, dass er der Anwendung nationaler gesetzgeberischer Maßnahmen wie der im vorliegenden Verfahren untersuchten entgegensteht, die bezwecken und bewirken, dass die Vergütung für die Stromerzeugung um den Betrag herabgesetzt wird, der dem Wert der für den entsprechenden Zeitraum kostenlos zugeteilten Treibhausgasemissionszertifikate entspricht?

⁽¹⁾ ABl. L 275, S. 32.